



Ausschussdrucksache 21(23)107
vom 5. Oktober 2026

Schriftliche Stellungnahme

des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (BfDI)

Öffentliche Anhörung am 6. Oktober 2026

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der unionsrechtlichen Vorschriften über
die Europäische Briefftasche für die Digitale Identität sowie zur Änderung anderer
Rechtsvorschriften

BT-Drs. 21/7408

Bonn, den 04.10.2026

Stellungnahme

des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

zur öffentlichen Anhörung des

Ausschusses für Digitales und Staatsmodernisierung

am 6.10.2026

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der unionsrechtlichen
Vorschriften über die Europäische Briefftasche für die Digitale Identität
sowie zur Änderung anderer Rechtsvorschriften**

(Digitale Identitätengesetz - DIdG)

Die Verordnung (EU) 2024/1183 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-Verordnung) schafft die Grundlage für die Einführung der Europäischen Briefftasche für die Digitale Identität (EUDI-Wallet).

Die vorhandenen eID-Systeme (in Deutschland die Onlineausweisfunktion) werden zu Briefftaschen erweitert, die Nachweise aus dem öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich empfangen, speichern und freigeben können. In diesem Zug soll es möglich werden, sich mit staatlichen Ausweisdaten auszuweisen, ohne den physischen Personalausweis mit seinem Sicherheitschip zu nutzen.

Die wesentlichen Funktionen einer EUDI-Wallet und die Rechte der Betroffenen werden durch die eIDAS-Verordnung bereits abschließend geregelt.

Das durch das DIdG neu zu schaffende Gesetz über die Europäische Briefftasche für die Digitale Identität (EBDIG) legt die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Bereitstellung der deutschen EUDI-Wallet fest. Beim Entwurf der insoweit zu regelnden datenschutzrechtlichen Vorgaben wurde früh durch das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung meine Beratung eingeholt. Wesentliche Teile der Ergebnisse meiner Prüfung wurden beachtet und in den hier vorliegenden Entwurf übernommen. Für diese konstruktive Zusammenarbeit danke ich ausdrücklich.

In dieser Stellungnahme führe ich aus, dass

- (1.) die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf die erste, noch unvollständige Version der Wallet zwar gegeben ist, Bürgerinnen und Bürgern deren Funktionsbeschränkungen aber klar kommuniziert werden sollten, damit sie informierte Entscheidungen treffen können,
- (2.) eine Zentralisierung der Datenschutzaufsicht über Briefftaschenanbieter zu einer einheitlichen Beratung des gesamten Kernsystems führen würde;
- (3.) die Durchführung einer über das gesamte System übergreifenden Risikoanalyse gesteigertes Vertrauen bewirken würde;
- (4.) die Fachexpertise des Bundesamts für Informationssicherheit und meiner Behörde bezüglich der umfangreich vorgesehenen Verordnungsermächtigungen und (5.) Experimentierklauseln genutzt werden sollte.

Im Einzelnen:

1. Zu § 1 EBDIG-E:

Absatz 3 stellt klar, dass das vorliegende Gesetz auch anwendbar ist auf Wallets, die noch keine EUDI-Wallet im Sinne der eIDAS-Verordnung sind, wenn sie mindestens die Identifizierungsfunktion einer EUDI-Wallet erfüllen. Damit würde für die erste Version einer deutschen Wallet, die für Januar 2027 angekündigt ist, eine Rechtsgrundlage bestehen. Diese Rechtsklarheit begrüße ich.

In der Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern sollte darauf geachtet werden klarzustellen, dass die erste Version der Wallet sich auf die Identifizierungsfunktion fokussiert. Das Fehlen der Möglichkeit, die Wallet pseudonym zu nutzen, wie sie die eIDAS-VO u. A. in Art. 5 eigentlich vorschreibt, führt dazu, dass die erste Version nur für Anwendungsfälle genutzt werden sollte, in denen eine Identifizierung mit staatlichen Ausweisdaten ohnehin erforderlich ist.

2. Zu § 19 EBDIG-E:

Ich rege an, folgenden neuen Absatz 4 anzufügen:

Soweit für die Bereitstellung einer Europäischen Briefftasche für die Digitale Identität personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die zuständige Aufsichtsbehörde über den Briefftaschenanbieter. Satz 1 gilt nur insoweit der Briefftaschenanbieter seine Hauptniederlassung oder einzige Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Briefftaschenanbieter sind direkter Teil der Wallet-Infrastruktur. Die vorgeschlagene Sonderzuständigkeit für alle Briefftaschenanbieter würde dazu führen, dass für das gesamte Wallet-System einheitlich die Aufsicht und Beratung bei der oder dem BfDI liegen würde. Die oder der BfDI wäre für einen Datenschutz „aus einem Guss“ sowohl für die beteiligten öffentlichen Stellen als auch komplementär die beteiligten Unternehmen verantwortlich. Innerhalb der Unternehmen, die eine EUDI-Wallet anbieten, ist die Datenverarbeitung mit Bezug zur Wallet gut abgrenzbar, da grundsätzlich keine Verknüpfung mit personenbezogenen Daten aus anderen vom Anbieter angebotenen Diensten gestattet ist (Art. 5a Abs. 14 S. 2 eIDAS-VO).

3. Zu § 21 EBDIG-E:

Ich rege an, folgenden Absatz 2 anzufügen:

Im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 2 führt das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung im Hinblick auf die Infrastruktur für die konkrete Bereitstel-

lung der Europäischen Briefftasche für die Digitale Identität nach Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 35 Verordnung (EU) 2016/679 durch.

§ 21 EBDIG-E weist die Verantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten jeweils den nach § 2 Abs. 2 Nr. 1-5 EBDIG-E zuständigen Behörden zu. Diese sind verpflichtet, den Nachweis nach Art. 5a Abs. 17 S. 2 eIDAS-Verordnung zu erbringen, dass die Verarbeitung jeweils im Einklang mit der DSGVO steht.

Wenn jede zuständige Behörde in diesem Rahmen für ihre jeweiligen Zuständigkeiten die Risiken betrachtet, führt das möglicherweise zu einem Nichtbeachten systemischer Risiken, die erst im Gesamtzusammenhang ersichtlich sind. Dies kann durch die hier vorgeschlagene Gesamtbetrachtung des Systems vermieden werden, um darzustellen welche Risiken diese neue Infrastruktur bringt und wie diesen begegnet wird. Die Veröffentlichung einer solchen Betrachtung würde Transparenz und eine Vertrauensgrundlage schaffen.

4. Zu § 22 EBDIG-E

Ich rege an,

a) in Absatz 4 nach Satz 1 folgenden neuen Satz 2 einzufügen:

Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung hat Festlegungen in dieser Verordnung, die Fragen des Datenschutzes berühren, im Einvernehmen mit der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu treffen. Das durch die zulässigen Mittel erreichte Sicherheitsniveau wird durch Prüfung des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik bestimmt.

und b) Absatz 5 wie folgt zu fassen:

Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem oder der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anwendung von Maßnahmen nach Artikel 5a Absatz 17 Satz 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 zu präzisieren.

Ich begrüße, dass weitere Identifizierungs- und Authentifizierungsmittel zugelassen werden sollen. Insbesondere im alltäglichen Einsatz der Wallet wird eine Identifizierung auf dem höchsten Vertrauensniveau selten notwendig sein. Die zentrale Zulassung über die Regelungen einer Rechtsverordnung schafft Klarheit. Dass die Möglichkeit nach Artikel 5a Absatz 17 Satz 3 eIDAS-VO genutzt werden soll, Anwendun-

gen von Maßnahmen mit Datenschutzbezug zu präzisieren, zeigt, dass der Stellenwert, den Datenschutzmaßnahmen für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger einnehmen, erkannt wurde. Durch die vorgeschlagene Beteiligung der oder des BfDI beim Erlass von Festlegungen mit Datenschutzbezug soll ein hohes Datenschutzniveau und damit eine fundierte Vertrauensgrundlage der Nutzerinnen und Nutzer der EUDI-Wallet gewährleistet werden. Außerdem sollte festgelegt werden, dass das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik als kompetente Stelle das Vertrauensniveau neuer Mittel bestimmt.

5. Zu § 23 EBDIG-E

Ich rege an, in Absatz 2 nach Satz 1 folgende neuen Sätze 2 und 3 einzufügen:

Insoweit die Abweichungen nach Absatz 1 Fragen des Datenschutzes berühren, sind diese im Einvernehmen mit der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu treffen. Insoweit die Abweichungen nach Absatz 1 Fragen der Datensicherheit betreffen, sind diese im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zu treffen.

Angesichts der technischen Neuheit der EUDI-Wallet soll das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung Befugnisse erhalten, Abweichungen und Ergänzungen vom vorliegenden Gesetz zu erproben. Aufgrund der Bedeutung dieses Digitalisierungsprojekts sollte der Gesetzgeber vorsehen, die Expertise von BfDI und BSI als Vertrauensgrundlage für Bürgerinnen und Bürger einzubeziehen.